





Prüfungsordnung

für den

Diplom-Studiengang

Elektrotechnik

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

13.10.2010

(gültig für Studiengangswechsler ab Matrikel EEb07 i. d. F. v.
2010)

**Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 34 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Elektrotechnik“ als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck der Diplom-Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Diplom-Prüfung.....	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Diplom- Prüfung	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	8
§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss.....	9
§ 10 Prüfungsamt.....	10
§ 11 Prüfende und Beisitzende	10
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 12 Module	11
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.....	11
§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 15 Freiversuch.....	12
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen.....	12
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation.....	13
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung.....	13
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung	14
§ 20 Klausur	14
§ 21 Diplom-Arbeit	14
§ 22 Alternative Prüfungsleistung	16
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule).....	16
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	20

3. Abschnitt: Diplom-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module	21
§ 25 Diplom-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	21
§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule).....	21
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	22
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	23
§ 30 Zuständigkeiten	23
§ 31 Inkrafttreten	24

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
- Anlage 3: Zeugnis über die Diplom-Prüfung (Textmuster)
- Anlage 4: Diplom-Urkunde (Textmuster)
- Anlage 5: Diplom-Urkunde in englischer Übersetzung (Textmuster)
- Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
- Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplom-Prüfung

Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs Elektrotechnik. Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 23 einschließlich eines Praktikums, der Diplom-Arbeit und der Verteidigung der Diplom-Arbeit.

(3) Das Praktikum ist ein durch die „Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz“ geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 240 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

§ 4 Aufbau und Fristen der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Diplom-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Eine nichtbestandene Diplom-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplom-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Für den Prüfungsteil der Diplom-Arbeit gilt § 21 Abs. 9; d.h. die Diplom-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Diplom-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wurde in der Diplom-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Diplom-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS-Notensystems sind alle bestandenen Abschlussprüfungen einer Kohorte wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für nicht bestandene Abschlussprüfungen wird die Note „F“ vergeben. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben. Hierüber entscheidet die Dezernatsleitung der Akademischen Verwaltung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. In begründeten Fällen (siehe § 23 Absatz 5) ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn einzelne Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Diplom-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein.
- (3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.
- (5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Diplom-Studiengangs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Diplom-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Universität in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem ähnlichen Diplom-Studiengang erbracht worden sind.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Diplom-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. einem weiteren Professor,
4. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und
5. einem Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors bzw. der Prorektorin Bildung aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Diplom-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

- (3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Diplom-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1 sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle oder der Hochschule als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Diplom-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Dabei erfolgt die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Diplom-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprü-

fung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.
- (6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Diplom-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

§ 21 Diplom-Arbeit

(1) Durch die Diplom-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Diplom-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein

Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Diplom-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Diplom-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Diplom-Arbeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Diplom-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplom-Arbeit beträgt vier Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen auf bis zu sechs Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Diplom-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Diplom-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Diplom-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Diplom-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Diplom-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Diplom-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Diplom-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Diplom-Arbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Diplom-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(9) Die Diplom-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplom-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Referat (Absatz 3),
3. als Laborleistung (Absatz 4),
4. als Praxisbeleg (Absatz 5).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(5) Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, das während des Ingenieurpraktikums zu bearbeiten ist. Weiteres regelt die „Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz“.

(6) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die studienbegleitenden Pflichtmodule des Diplom-Studiengangs „Elektrotechnik“ der ersten drei Semester sind:

Lfd. Nr.	Kode	Modulkatalog-Nr.	Modulbezeichnung
1	EE 1	100640	Mathematik I
2	EE 2	100840	Mathematik II
3	EE 3	100850	Mathematik III
4	EE 4	101700	Physik I
5	EE 5	101710	Physik II
6	EE 6	101720	Grundlagen der Informatik
7	EE 7	101010	Objektorientierte Programmierung

8	EE 8	101240	Grundlagen Elektrotechnik I
9	EE 9	100870	Grundlagen Elektrotechnik II
10	EE 10	101260	Grundlagen Elektrotechnik III
11	EE 11	101030	Elektronik
12	EE 12	100880	Werkstofftechnik
13	EE 13	101020	Messtechnik
14	EE 14	100900	Technische Mechanik
15	EE 15	100170	Digitaltechnik
16	EE 16	100950	Betriebswirtschaftslehre
17	EE 17	101730	Fremdsprachen
18	EE 18	101740	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

(2) Die studienbegleitenden Module des Diplom-Studienganges Elektrotechnik ab dem vierten Semester sind in die Studienrichtungen „Automatisierungstechnik“ (abgekürzt: EEA), „Elektrische Energietechnik“ (abgekürzt: EEE) und „Nachrichten- und Kommunikationstechnik“ (abgekürzt: EEN) unterteilt und in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Lfd. Nr.	Kode	Modul-katalog-Nr.	Modul	EEA	EEE	EEN
19	EEA/E19	101270	Regelungstechnik I	x	x	
20	EE 20	100180	Mikrorechentchnik	x	x	x
21	EE 21	101140	Softwaretechnologie	x	x	x
22	EEA22 EEE22	101150 / 101810	Elektrische Maschinen Elektrische Maschinen	x	x	
23	EEA 23	101280	Prozessanalyse	x		
24	EEA/E24	101290	Leistungselektronik/Elektrische Antriebe	x	x	
25	EEA 25	101340	Steuerungstechnik I/Speicherprogrammierbare Steuerungen	x		
26	EEA 26	101350	Grundlagen der Prozessautomatisierung	x		
27	EEA 27	101360	Automatisierungssysteme	x		
28	EEA 28	101370	Steuerungstechnik II	x		
29	EEA 29	101380	Regelungstechnik II	x		
30	EEA 30	102420	Projektierung	x		
31	EEA 31	141750	Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul	x		
31a			Prozessautomatisierung in der Verfahrenstechnik			
31b			Prozessnahe Programmierung			
31c			Modellbildung und Simulation			
31d			Modellgestützte Mess- und Regelverfahren			
31e			Künstliche Neuronale Netze			
31f			Nichtlineare dynamische Systeme			
31g			Fuzzy-Control			
31h			Logik in der Sicherheitstechnik (Eisenbahn)			
32	EEA 32	141800	Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul	x		
32a			Technische Diagnostik			
32b			Photovoltaik			
32c			Windenergieanlagen			
32d			Einführung in die Verfahrenstechnik			
32e			Lichtwellenleitertechnik			
32f			Projektierung - Sicherheitstechnik (Eisenbahn)			
32g			Instandhaltung - Sicherheitstechnik (Eisenbahn)			
33	EEE 33	101400	Elektroenergetische Geräte		x	
34	EEE 34	101430	Elektroenergieanlagen I		x	

35	EEE 35	101440	Elektroenergieanlagen II		x	
36	EEE 36	101450	Berechnung elektrischer Netze		x	
37	EEE 37	101460	Betrieb elektrischer Netze		x	
38	EEE 38	101470	Hochspannungstechnik		x	
39	EEE 39	101480	Schutz- und Leittechnik		x	
40	EEE 40	141900	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul I		x	
56 a b c d e f g h	EEE 56	141950	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul II Hochspannungsmess- und -isoliertechnik Technische Diagnostik Photovoltaik Wirtschaftliche Elektroenergieversorgung Elektrowärme Beleuchtungstechnik Numerische Feldberechnung Speicherprogrammierbare Steuerungen		x	
41	EEN 41	101570	Systemtheorie/Regelungstechnik			x
42	EEN 42	101530	Grundlagen der Nachrichtentechnik I			x
43	EEN 43	101540	Grundlagen der Nachrichtentechnik II			x
44	EEN 44	101580	Digitale Signalverarbeitung			x
45	EEN 45	101590	Hochfrequenztechnik			x
46	EEN 46	101600	Elektronische Schaltungstechnik	x		x
47	EEN 47	101610	Optische Nachrichtentechnik			x
48	EEN 48	101620	Telekommunikationstechnik			x
49	EEN 49	101630	Softwareentwicklung in der Medientechnik			x
50	EEN 50	101640	Audio- und Videotechnik			x
51	EEN 51	141600	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul I			x
58 a b c d e f g h i j k l	EEN 58	141850	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul II Informationstheorie Adaptive Filter Computerunterstützte Schaltungsentwicklung Frequenzsynthesizer Computergestützte Bildsignalverarbeitung Computer Vision-Bildverstehen Optische Netzwerke Codierungstechnik I Codierungstechnik II VHDL-Schaltungsentwicklung Gerätekonstruktion Elektromagnetische Verträglichkeit			x
52	EE 52		Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul	x	x	x
53	EE 53	142000	Ingenieurpraktikum	x	x	x
54	EEA/E54	101940	Konstruktionslehre	x	x	
55	EEA/E55	101950	Energie- und Kraftwerkstechnik	x	x	
57	EEE 57	101870	Regenerative Stromerzeugung		x	
59	EEN 59	141700	Mikrowellen-Messtechnik			x
60	EEN 60	101900	Elektromagnetische Wellenausbreitung			x
61	EEN 61	101890	Netzwerke			x

(3) In folgenden Modulen gemäß Absatz 2 sind pro Modul Lehrangebote im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auszuwählen:

Lfd. Nr.	Kode	Modul-Katalog-Nr.	Modulbezeichnung
31	EEA 31	141750	Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul
32	EEA 32	141800	Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul
40	EEE 40	141900	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul I
51	EEN 51	141600	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul I
56	EEE 56	141950	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul II
58	EEN 58	141850	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul II

Auf Vorschlag der Studienkommission und Beschluss des Fakultätsrates wird jährlich festgelegt, wie viele und welche Lehrangebote durchgeführt werden. Die Einschreibung für die zu wählenden Lehrangebote erfolgt je Modul bis zum Ende des 4. Semesters. Ein Lehrangebot wird nur angeboten, wenn hierfür mindestens fünf Einschreibungen vorliegen. Mit der Anmeldung für ein Lehrangebot wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums und entsprechend gekennzeichnet. Die Auswahl weiterer Lehrangebote ist möglich. Diese werden auf Antrag unter „Sonstige Leistungen“ im Zeugnis aufgenommen und gehen nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(4) In folgenden Modulen ist die Absolvierung der Prüfungsleistung „PL“ Voraussetzung für das Ablegen der Prüfungsleistung „PK“ bzw. „PM“.

Lfd. Nr.	Kode	Modul-Katalog-Nr.	Modulbezeichnung
5	EE 5	101710	Physik II
13	EE 13	143450	Messtechnik
19	EEA/EEE 19	101270	Regelungstechnik I
20	EE 20	100180	Mikrorechentchnik
24	EEA/EEE 24	101290	Leistungselektronik/Elektrische Antriebe
29	EEA 29	101380	Regelungstechnik II
38	EEE 38	101470	Hochspannungstechnik
49	EEN 49	101630	Softwareentwicklung in der Medientechnik

(5) In Bezug auf die Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 ist das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) erforderlich, da die wesentlich unterschiedlichen Inhalte der einzelnen Bausteine eine Kompensation nicht rechtfertigen.

(6) Das Modul EE 52 - „Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul“ gemäß Absatz 2 Nr. 52 ist durch die Auswahl eines der folgenden Module zu erbringen:

52a	101750	Investition und Finanzierung
52b	101770	Arbeitswissenschaften
52c	101780	Unternehmensführung/Organisationsmanagement
52d	101790	Volkswirtschaftslehre
52e	101800	Controlling

(7) Die Module EEE34, EEE35, EEN49 und EEN50 einschließlich ihrer Prüfungen werden entweder im 5. oder 7. Semester laut Studienablaufplan angeboten. Module werden nur dann innerhalb des definierten Zeitraums verschoben, sofern sichergestellt ist, dass die zu absolvierenden Module pro Semester 30 ECTS-Punkten entsprechen. Die Fakultät informiert rechtzeitig über Änderungen.

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module gemäß §§ 13 ff., 23 abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Diplom-Arbeit (PA) (§ 21) und
2. Verteidigung der Diplom-Arbeit (PM) (Absatz 3).

(3) Die Verteidigung der Diplom-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr. 1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgesprächs (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Diplom-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Diplom-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Diplom-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Diplom-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplom-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

3. Abschnitt: Diplom-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Diplom-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3 bis 7 ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“) sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als solche studienergänzenden Module (Wahlmodule) i. S. d. Absatz 1 für das Studium im Diplom-Studiengang Elektrotechnik werden insbesondere Lehrangebote aus den studienrichtungsspezifischen Wahlpflichtmodulen 31, 32, 40, 51, 56, 56 und den wirtschaftlich orientierten Wahlpflichtmodulen 52 gemäß § 23 Absatz 2 angeboten, die vom Prüfling nicht als Wahlpflichtmodul gemäß § 23 Absatz 3 gewählt wurden, sowie vertiefende Fremdsprachenmodule mit anschließendem Erwerb des UNIcert®.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Diplom-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplom-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Diplom-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplom-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplom-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Diplom-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Er entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplom-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),

5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im dem Diplom-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik vom 15.09.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 13.10.2010.

Zittau/Görlitz am 13.10.2010

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1a: Prüfungsplan (1. bis 3. Semester, alle Studienrichtungen)

Kode	Modul	Semester			ECTS-Punkte
		1	2	3	
EE 1	Mathematik I	PK 150			5
EE 2	Mathematik II		PK 150		5
EE 3	Mathematik III			PK 150	6
EE 4	Physik I	PK 120			5
EE 5	Physik II		PL/ PM 30		5
EE 6	Grundlagen der Informatik	2VT/ VB/ PK 120			5
EE 7	Objektorientierte Programmierung		VT/ PK 120		5
EE 8	Grundlagen der Elektrotechnik I	VT/ PK 150			5
EE 9	Grundlagen der Elektrotechnik II		VL/ PK 150		6
EE 10	Grundlagen der Elektrotechnik III			PK 150	6
EE 11	Elektronik			VT/ PK 150	5
EE 12	Werkstofftechnik	PK 120			5
EE 13	Messtechnik		PL/ PK 120		6
EE 14	Technische Mechanik	PK 180			5
EE 15	Digitaltechnik			PK 120	5
EE 16	Betriebswirtschaftslehre			PK 120	5
EE 17	Fremdsprachen		PK/PK		3
EE 18	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen			PK 90	3
ECTS-gesamt					90

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr. 1; 20
PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2
PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3
PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4
PP = Alternative Prüfungsleistung in Form des Praxisbeleges gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 5
PA = Prüfungsleistung in Form der Diplom-Arbeit gemäß § 21
P = Prüfungsleistung entsprechend der Wahl der Lehrangebote
VM = Prüfungsvorleistung in Form der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 18
VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Absatz 1 Nr. 1; 20
VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 22 Absatz 1 Nr. 1, Abs.2
VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3
VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 22 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4
VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testates gemäß § 17 Abs. 2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 1b (Seite 1): Prüfungsplan Studienrichtung AUTOMATISIERUNGSTECHNIK (4. bis 8. Sem.)

Kode	Modul	Semester					ECTS-Punkte	
		4	5	6	7	8		
EEA/E 19	Regelungstechnik I	PL/ PK 180		Praxissemester		Diplomarbeit	5	
EE 20	Mikrorechentchnik	PL/ PK 90						5
EE 21	Softwaretechnologie	PB						5
EEA 22	Elektrische Maschinen	PK 120						4
EEA 23	Prozessanalyse	PK 120						5
EEA/E 24	Leistungselektronik/ Elektrische Antriebe		PL/ PK 120					5
EEA 25	Steuerungstechnik I / Spei- cherprogrammierbare Steue- rungen	PB/ PK 120						6
EEA 26	Grundlagen der Prozessautomatisierung		VB/ PK 150					5
EEA 27	Automatisierungssysteme						PM 20	5
EEA 28	Steuerungstechnik II		PB/ PK 120					5
EEA 29	Regelungstechnik II		PL/ PK 180					5
EEA 30	Projektierung		VL/ PB/ PK 90					5
EEA 31	Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul						P/P	5
EEA 32	Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul						P/P	5
EEN 46	Elektronische Schaltungstechnik						PK 120	5
EE 52	<i>Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul</i>		P					5
EE 53	Ingenieurpraktikum				PP			30
EEA/E 54	Konstruktionslehre				PB	5		
EEA/E 55	Energie- und Kraftwerkstechnik				PK 120	5		
	Fachstudien-spezifische Exkursion							
EE 62	Abschlussmodul Elektrotech- nik (Diplomarbeit und Vertei- digung)					PA/ PM 30	30	
ECTS-gesamt							150	

Anlage 1b (Seite 2): Prüfungsplan Studienrichtung AUTOMATISIERUNGSTECHNIK (4. bis 8. Sem.)**Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul (Modul EEA31)**

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	7. Semester
EEA 31a	Prozessautomatisierung in der Verfahrenstechnik	PL/ PK 90
EEA 31b	Prozessnahe Programmierung	PB
EEA 31c	Modellbildung und Simulation	PB
EEA 31d	Modellgestützte Mess- und Regelverfahren	PB
EEA 31e	Künstliche neuronale Netze	PB
EEA 31f	Nichtlineare dynamische Systeme	PB
EEA 31g	Fuzzy-Control	PB
EEA 31h	Logik in der Sicherheitstechnik (Eisenbahn)	PK 180

Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul (Modul EEA32)

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	7. Semester
EEA 32a	Technische Diagnostik	PL
EEA 32b	Photovoltaik	PB
EEA 32c	Windenergieanlagen	PB
EEA 32d	Einführung in die Verfahrenstechnik	PK 60
EEA 32e	Lichtwellenleitertechnik	PK 120
EEA 32f	Projektierung - Sicherheitstechnik (Eisenbahn)	PK 60
EEA 32g	Instandhaltung – Sicherheitstechnik (Eisenbahn)	PK 60

Wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul (Modul EE 52)

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	5. Semester
EE 52a	Investition und Finanzierung	PK 90
EE 52b	Arbeitswissenschaften	VB/ PR
EE 52c	Unternehmensführung/Organisationsmanagement	PK 90
EE 52d	Volkswirtschaftslehre	PK 120
EE 52e	Controlling	PB

Anlage 1c (Seite 1): Prüfungsplan Studienrichtung ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK (4. bis 8. Sem.)

Kode	Modul	Semester					ECTS-Punkte	
		4	5	6	7	8		
EEA/E 19	Regelungstechnik I	PL/ PK 180		Praxissemester		Diplomarbeit	5	
EE 20	Mikrorechentchnik	PL/ PK 90						5
EE 21	Softwaretechnologie	PB						5
EEE 22	Elektrische Maschinen	PK 120						5
EEE 33	Elektroenergetische Geräte	VL/ VT/ PM 20						5
EEA/E 24	Leistungselektronik/ Elektrische Antriebe		PL/ PK 120					5
EEE 34	Elektroenergieanlagen I		VL/ VT/ PK 120					5
EEE 35	Elektroenergieanlagen II						VL/ VT/ PK 120	5
EEE 36	Berechnung elektrischer Netze		VB/ VT/ PK 120					5
EEE 37	Betrieb elektrischer Netze						VL/ VT/ PK 120	5
EEE 38	Hochspannungstechnik	PL/ PM 20						5
EEE 39	Schutz- und Leittechnik		VL/ VT/ PK 120					5
EEE 40	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul I		P/P					5
EE 52	<i>Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul</i>		<i>P</i>					5
EE 53	Ingenieurpraktikum				PP			30
EEA/E 54	Konstruktionslehre				PB	5		
EEA/E 55	Energie- und Kraftwerkstechnik				PK 120	5		
EEE 56	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul II				P/P	5		
EEE 57	Regenerative Stromerzeugung				PK 120	5		
-	Fachstudien-spezifische Exkursion							
EE 62	Abschlussmodul Elektrotech- nik (Diplomarbeit und Vertei- digung)					PA / PM 30	30	
ECTS-gesamt							150	

Anlage 1c (Seite 2): Prüfungsplan Studienrichtung ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK (4. bis 8. Sem.)**Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodule I und II (Modul EEE 40, Modul EEE56)**

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	5./7. Semester
a	Hochspannungsmess- und Isoliertechnik	PL
b	Technische Diagnostik	PL
c	Photovoltaik	PB
d	Wirtschaftliche Elektroenergieversorgung	PB
e	Elektrowärme	PL
f	Beleuchtungstechnik	PB
g	Numerische Feldberechnung	PB
h	Speicherprogrammierbare Steuerungen	PB

Wirtschaftswissenschaftlich orientierte Wahlpflichtmodule (Modul EE 52)

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	5. Semester
EE 52a	Investition und Finanzierung	PK 90
EE 52b	Arbeitswissenschaften	VB/ PR
EE 52c	Unternehmensführung/Organisationsmanagement	PK 90
EE 52d	Volkswirtschaftslehre	PK 120
EE 52e	Controlling	PB

Anlage 1d (Seite 1): Prüfungsplan Studienrichtung NACHRICHTEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (4. bis 8. Sem.)

Kode	Modul	Semester					ECTS-Punkte	
		4	5	6	7	8		
EE 20	Mikrorechentchnik	PL/ PK 90		Praxissemester		Diplomarbeit	5	
EE 21	Softwaretechnologie	PB						5
EEN 41	Systemtheorie/ Regelungstechnik	PK 150						5
EEN 42	Grundlagen der Nachrichtentechnik I	VL/ PK 120						5
EEN 43	Grundlagen der Nachrichtentechnik II		VL/ PK 120					5
EEN 44	Digitale Signalverarbeitung		PK 120					5
EEN 45	Hochfrequenztechnik	VL/ PK 120						5
EEN 46	Elektronische Schaltungstechnik						PK 120	5
EEN 47	Optische Nachrichtentechnik	PK 120						5
EEN 48	Telekommunikationstechnik		PK 120					5
EEN 49	Softwareentwicklung in der Medientechnik		PL/ PK 120					5
EEN 50	Audio- und Videotechnik						PB	5
EEN 51	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul I		P/P					5
EE 52	<i>Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul</i>		<i>P</i>					5
EE 53	Ingenieurpraktikum				PP			30
EEN 58	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul II						P/P	5
EEN 59	Mikrowellen-Messtechnik						PM 30	5
EEN 60	Elektromagnetische Wellenausbreitung				PM 30	5		
EEN 61	Netzwerke				PK 120	5		
-	Fachstudien-spezifische Exkursion							
EE 62	Abschlussmodul Elektrotech- nik (Diplomarbeit und Vertei- digung)					PA/ PM 30	30	
ECTS-gesamt							150	

Anlage 1d (Seite 2): Prüfungsplan Studienrichtung NACHRICHTEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (4. bis 8. Sem.)**Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodule I und II (Modul EEN51 und EEN58)**

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	5./7. Semester
a	Informationstheorie	PB
b	Adaptive Filter	PK 120
c	Computerunterstützte Schaltungsentwicklung	PB
d	Frequenzsynthesizer	PB
e	Computergestützte Bildsignalverarbeitung	PB
f	Computer Vision-Bildverstehen	PB
g	Optische Netzwerke	PK 120
h	Codierungstechnik I	PB
i	Codierungstechnik II	PB
j	VHDL-Schaltungsentwicklung	PB
k	Gerätekonstruktion	PB
l	Elektromagnetische Verträglichkeit	PB

Wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul (Modul EE 52)

Kode	Lehrangebot/Bezeichnung	5. Semester
EE 52a	Investition und Finanzierung	PK 90
EE 52b	Arbeitswissenschaften	VB/ PR
EE 52c	Unternehmensführung/Organisationsmanagement	PK 90
EE 52d	Volkswirtschaftslehre	PK 120
EE 52e	Controlling	PB

Anlage 2a: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Studienrichtung **Automatisierungstechnik**

Die Diplom-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsform	Wichtungsfaktor w_i
EE1	Mathematik I	PK	1
EE2	Mathematik II	PK	1
EE3	Mathematik III	PK	1
EE4	Physik I	PK	1
EE5	Physik II	0,3 PL + 0,7 PM	1
EE6	Grundlagen der Informatik	PK	1
EE7	Objektorientierte Programmierung	PK	1
EE8	Grundlagen Elektrotechnik I	PK	1
EE9	Grundlagen Elektrotechnik II	PK	1,5
EE10	Grundlagen Elektrotechnik III	PK	1,5
EE11	Elektronik	PK	2
EE12	Werkstofftechnik	PK	1
EE13	Messtechnik	0,2 PL + 0,8 PK	2
EE14	Technische Mechanik	PK	1
EE15	Digitaltechnik	PK	1
EE16	Betriebswirtschaftslehre	PK	1
EE17	Fremdsprachen	PK + PK	0
EE18	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK	0
EEA19	Regelungstechnik I	0,2 PL + 0,8 PK	2
EE20	Mikrorechentchnik	0,2 PL + 0,8 PK	1
EE21	Softwaretechnologie	PB	1
EEA22	Elektrische Maschinen	PK	1
EEA23	Prozessanalyse	PK	2
EEA24	Leistungselektronik/Elektrische Antriebe	0,2 PL + 0,8 PK	2
EEA25	Steuerungstechnik I / Speicherprogrammierbare Steuerungen	0,5 PB + 0,5 PK	1
EEA26	Grundlagen der Prozessautomatisierung	PK	2
EEA27	Automatisierungssysteme	PM	2
EEA28	Steuerungstechnik II	0,5 PB + 0,5 PK	2
EEA29	Regelungstechnik II	0,2 PL + 0,8 PK	2
EEA30	Projektierung	0,4 PB + 0,6 PK	2
EE31	Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul	0,5 P + 0,5 P	1
EEA32	Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul	0,5 P + 0,5 P	1
EE52	Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul	P	0
EEN46	Elektronische Schaltungstechnik	PK	2
EEA54	Konstruktionslehre	PB	1
EEA55	Energie- und Kraftwerkstechnik	PK	1
EE53	Ingenieurpraktikum	PP	8
EE62	Abschlussmodul Elektrotechnik (Diplomarbeit und Verteidigung)	0,6 PA + 0,4 PM	20

Bildung des Gesamturteils N_P der Diplom-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$

N_j : Note der Modulprüfung im Modul j

w_j : Wichtungsfaktor für das Modul j

xx : Anzahl der Module

j : Module der Diplom-Prüfung gemäß Anlage 1

Anlage 2b: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Studienrichtung **Elektrische Energietechnik**

Die Diplom-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsform	Wichtungsfaktor w_i
EE1	Mathematik I	PK	1
EE2	Mathematik II	PK	1
EE3	Mathematik III	PK	1
EE4	Physik I	PK	1
EE5	Physik II	0,3 PL + 0,7 PM	1
EE6	Grundlagen der Informatik	PK	1
EE7	Objektorientierte Programmierung	PK	1
EE8	Grundlagen Elektrotechnik I	PK	1
EE9	Grundlagen Elektrotechnik II	PK	1,5
EE10	Grundlagen Elektrotechnik III	PK	1,5
EE11	Elektronik	PK	2
EE12	Werkstofftechnik	PK	1
EE13	Messtechnik	0,2 PL + 0,8 PK	2
EE14	Technische Mechanik	PK	1
EE15	Digitaltechnik	PK	1
EE16	Betriebswirtschaftslehre	PK	1
EE17	Fremdsprachen	PK + PK	0
EE18	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK	0
EEA19	Regelungstechnik I	0,2 PL + 0,8 PK	2
EE20	Mikrorechentchnik	0,2 PL + 0,8 PK	1
EE21	Softwaretechnologie	PB	1
EEE22	Elektrische Maschinen	PK	1
EEE33	Elektroenergetische Geräte	PM	1
EEE24	Leistungselektronik/ Elektrische Antriebe	0,2 PL + 0,8 PK	2
EEE34	Elektroenergieanlagen I	PK	2
EEE35	Elektroenergieanlagen II	PK	2
EEE36	Berechnung elektrischer Netze	PK	2
EEE37	Betrieb elektrischer Netze	PK	2
EEE38	Hochspannungstechnik	0,3 PL + 0,7 PM	2
EEE39	Schutz- und Leittechnik	PK	2
EEE40	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul I	0,5 P + 0,5 P	1
EE52	Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul	P	0
EEE54	Konstruktionslehre	PB	1
EEE55	Energie- und Kraftwerkstechnik	PK 90	1
EEE56	Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul II	0,5 P + 0,5 P	1
EEE57	Regenerative Stromerzeugung	PK	1
EE53	Ingenieurpraktikum	PP	8
EE62	Abschlussmodul Elektrotechnik (Diplomarbeit und Verteidigung)	0,6 PA + 0,4 PM	20

Anlage 2c: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
 Studienrichtung **Nachrichten- und Kommunikationstechnik**

Die Diplom-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsform	Wichtungsfaktor w_i
EE1	Mathematik I	PK	1
EE2	Mathematik II	PK	1
EE3	Mathematik III	PK	1
EE4	Physik I	PK	1
EE5	Physik II	0,3 PL + 0,7 PM	1
EE6	Grundlagen der Informatik	PK	1
EE7	Objektorientierte Programmierung	PK	1
EE8	Grundlagen Elektrotechnik I	PK	1
EE9	Grundlagen Elektrotechnik II	PK	1,5
EE10	Grundlagen Elektrotechnik III	PK	1,5
EE11	Elektronik	PK	2
EE12	Werkstofftechnik	PK	1
EE13	Messtechnik	0,2 PL + 0,8 PK	2
EE14	Technische Mechanik	PK	1
EE15	Digitaltechnik	PK	1
EE16	Betriebswirtschaftslehre	PK	1
EE17	Fremdsprachen	PK + PK	0
EE18	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK	0
EE20	Mikrorechentchnik	0,2 PL + 0,8 PK	1
EE21	Softwaretechnologie	PB	1
EEN41	Systemtheorie/Regelungstechnik	PK	2
EEN42	Grundlagen der Nachrichtentechnik I	PK	2
EEN43	Grundlagen der Nachrichtentechnik II	PK	2
EEN44	Digitale Signalverarbeitung	PK	2
EEN45	Hochfrequenztechnik	PK	2
EEN46	Elektronische Schaltungstechnik	PK	2
EEN47	Optische Nachrichtentechnik	PK	2
EEN48	Telekommunikationstechnik	PK	2
EEN49	Softwareentwicklung in der Medientechnik	0,2 PL + 0,8 PK	2
EEN50	Audio- und Videotechnik	PB	1
EEN51	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul I	0,5 P + 0,5 P	1
EE52	Wirtschaftlich Orientiertes Wahlpflichtmodul	P	0
EEN56	Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul II	0,5 P + 0,5 P	1
EEN59	Mikrowellen-Messtechnik	PM	1
EEN60	Elektromagnetische Wellenausbreitung	PM	1
EEN61	Netzwerke	PK	1
EE53	Ingenieurpraktikum	PP	8
EE62	Abschlussmodul Elektrotechnik (Diplomarbeit und Verteidigung)	0,6 PA + 0,4 PM	20

Anlage 3a (Blatt 2): Zeugnis über die Diplom-Prüfung - SR Automatisierungstechnik (Textmuster)

Ergebnisse Diplom-Prüfung:

1. Abschlussmodul (Diplom-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Diplom-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Mathematik I
Mathematik II
Mathematik III
Physik I
Physik II
Grundlagen der Informatik
Objektorientierte Programmierung
Grundlagen Elektrotechnik I
Grundlagen Elektrotechnik II
Grundlagen Elektrotechnik III
Elektronik
Werkstofftechnik
Messtechnik
Technische Mechanik
Digitaltechnik
Betriebswirtschaftslehre
Regelungstechnik I
Mikrorechenteknik
Softwaretechnologie
Elektrische Maschinen
Prozessanalyse
Leistungselektronik/Elektrische Antriebe
Steuerungstechnik I / Speicherprogrammierbare Steuerungen
Grundlagen der Prozessautomatisierung
Automatisierungssysteme
Steuerungstechnik II
Regelungstechnik II
Projektierung
Prozessautomatisierung - Wahlpflichtmodul
Automatisierungstechnische Systeme - Wahlpflichtmodul
Elektronische Schaltungstechnik
Konstruktionslehre
Energie- und Kraftwerkstechnik
Ingenieurpraktikum

Anlage 3a (Blatt 3): Zeugnis über die Diplom-Prüfung – SR Automatisierungstechnik (Textmuster)

3. Sonstige Leistungen

Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul
Fremdsprachen
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
Dekan

N.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3b (Blatt 2): Zeugnis über die Diplom-Prüfung - SR Elektrische Energietechnik (Textmuster)

Ergebnisse Diplom-Prüfung:

1. Abschlussmodul (Diplom-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Diplom-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Mathematik I
Mathematik II
Mathematik III
Physik I
Physik II
Grundlagen der Informatik
Objektorientierte Programmierung
Grundlagen Elektrotechnik I
Grundlagen Elektrotechnik II
Grundlagen Elektrotechnik III
Elektronik
Werkstofftechnik
Messtechnik
Technische Mechanik
Digitaltechnik
Betriebswirtschaftslehre
Regelungstechnik I
Mikrorechentechnik
Softwaretechnologie
Elektrische Maschinen
Elektroenergetische Geräte
Leistungselektronik/ Elektrische Antriebe
Elektroenergieanlagen I
Elektroenergieanlagen II
Berechnung elektrischer Netze
Betrieb elektrischer Netze
Hochspannungstechnik
Schutz- und Leittechnik
Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul I
Konstruktionslehre
Energie- und Kraftwerkstechnik
Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul II
Regenerative Stromerzeugung
Ingenieurpraktikum

Anlage 3b (Blatt 3): Zeugnis über die Diplom-Prüfung – SR Elektrische Energietechnik (Textmuster)

3. Sonstige Leistungen

Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul
Fremdsprachen
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
Dekan

N.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3c (Blatt 2): Zeugnis über die Diplom-Prüfung - SR Nachrichten- und Kommunikationstechnik (Textmuster)

Ergebnisse Diplom-Prüfung:

1. Abschlussmodul (Diplom-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Diplom-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Mathematik I
Mathematik II
Mathematik III
Physik I
Physik II
Grundlagen der Informatik
Objektorientierte Programmierung
Grundlagen Elektrotechnik I
Grundlagen Elektrotechnik II
Grundlagen Elektrotechnik III
Elektronik
Werkstofftechnik
Messtechnik
Technische Mechanik
Digitaltechnik
Betriebswirtschaftslehre
Mikrorechentchnik
Softwaretechnologie
Systemtheorie/Regelungstechnik
Grundlagen der Nachrichtentechnik I
Grundlagen der Nachrichtentechnik II
Digitale Signalverarbeitung
Hochfrequenztechnik
Elektronische Schaltungstechnik
Optische Nachrichtentechnik
Telekommunikationstechnik
Softwareentwicklung in der Medientechnik
Audio- und Videotechnik
Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul I
Nachrichtentechnik - Wahlpflichtmodul II
Mikrowellen-Messtechnik
Elektromagnetische Wellenausbreitung
Netzwerke
Ingenieurpraktikum

Anlage 3c (Blatt 3): Zeugnis über die Diplom-Prüfung – SR Nachrichten- und Kommunikationstechnik (Textmuster)

3. Sonstige Leistungen

Wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul
Fremdsprachen
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Zittau/Görlitz, den

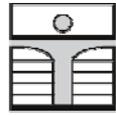
Siegel

N.N.
Dekan

N.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Diplom-Urkunde (Textmuster)

FREISTAAT SACHSEN



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

DIPLOM

Herr/Frau [*Vorname Name*]

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang

Elektrotechnik

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz
- University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde
den Hochschulgrad

Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin- Dipl.-Ing. (FH).

Zittau/Görlitz, den [*Datum*]

Siegel der Hochschule

[*Name*]
Rektor
Hochschule Zittau/Görlitz -
University of Applied Sciences

[*Name*]
Dekan
Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Elektrotechnik und Informatik

